

Satzung zur 1. Änderung der HAUPTSATZUNG der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 08.04.2015, veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ Nr. 169 vom 25.07.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Während der regelmäßigen Sommerferien, die durch Runderlass des Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt werden, wird dem Finanz- und Verwaltungsausschuss auch die Entscheidungskompetenz für den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL und VgV zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, die sonst dem Stadtrat bzw. dem Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss vorbehalten sind, übertragen.“

2. § 6 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach VOB und VgV an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;

3. § 6 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Gewährung von Fördermitteln aus den Programmen der „Städtebauförderung“ von mehr als 125.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall sowie über die Überschreitung der im Leitfadens der Stadt Aschersleben zur Förderung von Maßnahmen an erhaltenswerten Gebäuden sowie auf Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes festgelegten Prozentsätze oder der maximalen Förderhöhe, soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 Euro nicht überschritten wird.“

4. § 7 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

**„§ 7
Auskunfts- und Teilnahmerecht**

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse denen es angehört, mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten. Die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen. § 9 Abs. 2 ist zu beachten.
(§ 43 Abs. 3 Satz 2 ff. KVG LSA)

(2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates teilzunehmen und zuzuhören. Der jeweilige Ausschussvorsitzende hat einem zuhörenden Mitglied des Stadtrates das Wort zu erteilen, wenn dieses einen Antrag gestellt hat und diesen Antrag in einem Ausschuss, in dem es kein Mitglied ist, vorstellt. Darüber hinausgehend kann der Ausschussvorsitzende, im Rahmen der Ausübung seines Ermessens, einem zuhörenden Mitglied des Stadtrates nur ausnahmsweise und soweit dies sachdienlich ist, auf Antrag das Wort erteilen. Bei der Erteilung des Wortes hat der Vorsitzende des Ausschusses in einem solchen Fall insbesondere die auf Vorschlag der Fraktionen festgelegte, regelmäßige Zusammensetzung des Ausschusses sowie die Rechte der ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Ausschusses zu beachten, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren und einen geordneten Sitzungsablauf zu gewährleisten.
(§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

5. In § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 1 werden die Worte und Ziffern „Entgeltgruppen 1 – 9“ durch „Entgeltgruppen 1 – 9 c“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. der Erlass, die Stundung und die Niederschlagung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	5.000 Euro
- Stundung	40.000 Euro
- Niederschlagung	unbegrenzt,

7. § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut

„7. die Entscheidung über Vergaben nach VOB, VOL und VgV sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 125.000 Euro im Einzelfall,“

8. § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 14 erhält folgenden Wortlaut:

„14. die Gewährung von Fördermitteln aus den Programmen der „Städtebauförderung“ bis zu 125.000 Euro im Einzelfall.“

9. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13
Einwohnerfragestunde**

Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse halten eine Einwohnerfragestunde ab. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(§ 28 Abs. 2 KVG LSA)“

10. Der Wortlaut von § 20 Satz 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

1. „2. Jeder Einwohner der Ortschaft, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung in den Ortschaften Winingen, Klein Schierstedt, Wilsleben, Mehringen, Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Schackenthal, Westdorf, Neu Königsau, Schackstedt können Gegenstand der Fragestunde sein.“

11. Nach § 20 Satz 1 Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 ergänzt:

- „4. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Einwohners erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte personenbezogenen Daten übernommen.“

12. In § 21 Abs. 1 werden nach Satz 6 folgende neue Sätze eingefügt:

„Öffentliche Bekanntmachungen auf Grund des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO) in den jeweils geltenden Fassungen sowie öffentliche Bekanntmachungen gemäß anderer auf Grund dieser vorgenannten Regelungen erlassenen Rechtsvorschriften erfolgen im „Amtsblatt des Salzlandkreises“. Das „Amtsblatt des Salzlandkreises“ erscheint nach Bedarf und kann beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) im Kreistagsbüro eingesehen oder gegen Entgelt erworben werden und ist im Internet unter www.kreis-slk.de einsehbar.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel